



Richtlinie zur Förderung von Balkon- Photovoltaikanlagen (steckerfertige PV-Anlagen) der Gemeinde Vierkirchen

Zweck

Durch die Förderung sollen steckerfertige PV-Anlagen in der Bevölkerung bekannter gemacht werden. Zudem wird ein Anreiz gesetzt, den Anteil des Energieverbrauchs aus fossilen Energieträgern im Gemeindebereich zu senken.

1. Art und Umfang der Förderung

Förderfähig ist der Einbau einer steckerfertigen Balkon-Photovoltaikanlage mit maximal 800 Voltampere Wechselrichterleistung mit pauschal 50,-- € pro Wohneinheit. Ausgenommen von der Förderung sind Prototypen, Eigenbaugeräte und gebrauchte Anlagen.

2. Antragsberechtigt

Natürliche Personen die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter der Wohneinheit sind. Darüber hinaus Mieter, sofern sie die Genehmigung des Eigentümers vorweisen können.

Die Wohneinheit muss sich im Gemeindegebiet der Gemeinde Vierkirchen befinden.

3. Verfahren

Vor Beginn der Maßnahme ist ein Förderantrag bei der Gemeinde Vierkirchen zu stellen. Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Auftragsvergabe bzw. der Erwerb **nach** der Bestätigung des Antragseingangs durch die Gemeinde erfolgt.

Der Abruf der Förderung kann innerhalb von 9 Monaten nach der Bestätigung des Antragseingangs erfolgen. Wenn die Maßnahme nicht innerhalb der 9 Monate abgeschlossen wird, verfällt die Förderung. Eine Fristverlängerung kann mit Begründung beantragt werden.

Für den Abruf sind folgende Unterlagen erforderlich:

- Rechnung steckerfertige Balkon-Photovoltaikanlage und ggf. Einbau
- Bestätigung, dass die Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet wurde
- Ggf. Vermietergenehmigung
- Ggf. denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Der Antrag auf Förderung kann unter www.vierkirchen.de ausgefüllt oder heruntergeladen und an kaemmerei@vierkirchen.de gesandt werden. Die Richtlinien sind auf der Homepage (Rubrik Umwelt & Energie) einsehbar.

4. Kumulierbarkeit

Die Gemeinde Vierkirchen schließt eine Förderung durch andere Fördermittelgeber nicht aus. Ob sich die Förderung der Gemeinde Vierkirchen auf andere Förderungen auswirkt, ist vom Antragsteller eigenverantwortlich zu klären.

5. Rechtsanspruch

Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Gemeinde Vierkirchen. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung der Förderung besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bewilligt. Hierbei werden nur vollständige Anträge berücksichtigt. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist die Antragstellerin/der Antragssteller verpflichtet, die Fördergelder umgehend zurückzuzahlen.

6. Widerrufsmöglichkeit

Die Gemeinde Vierkirchen bezuschusst die Maßnahmen nur, solange Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Bewilligte Förderungen können ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Ausführung nicht anforderungsgerecht erfolgte oder unvollständige bzw. unrichtige Angaben gemacht wurden. Die bereits ausbezahlte Förderung ist in diesen Fällen zurückzuerstatten. Die Gemeinde Vierkirchen kann vor Ort Kontrollen durchführen.

Die Gemeinde Vierkirchen behält sich vor, die gesamte Fördermaßnahme zu befristen oder einzustellen.

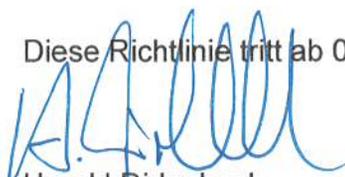
7. Haftungsausschluss

Die Gemeinde Vierkirchen übernimmt keinerlei Haftung, wenn durch die geförderte Maßnahme Schäden auftreten.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie vom 01.09.2022 wird außer Kraft gesetzt.

Diese Richtlinie tritt ab 01.07.2024 in Kraft.



Harald Dirlenbach
1. Bürgermeister